

Pflegegeld - Einstufung



HÖFTBERGER GERTI



Allgemeines zum Pflegegeld

Pflegegeld gibt es seit 1. Juli 1993, Landespflegegesetz

Pflegegeldreform 1. Jänner 2012 wurde es ein Bundespflegegesetz

Das Pflegegeld stellt eine zweckgebundene Leistung zur teilweisen Abdeckung der pflegebedingten Mehraufwendungen dar.

Das Pflegegeld wird zwölf Mal pro Jahr monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Vom Pflegegeld werden keine Lohnsteuer und kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen.

Während eines Spital- oder Kuraufenthalts ruht das Pflegegeld ab dem zweiten Tag.

Pflegegeldstufen

Stufe 1	€ 157,30
Stufe 2	€ 290,00
Stufe 3	€ 451,80
Stufe 4	€ 677,60
Stufe 5	€ 920,30
Stufe 6	€ 1 285,20
Stufe 7	€ 1 688,90

Pflegegeldbezieher - Übersicht

Gesamt:

454 897

Frauen:

292 610

Männer:

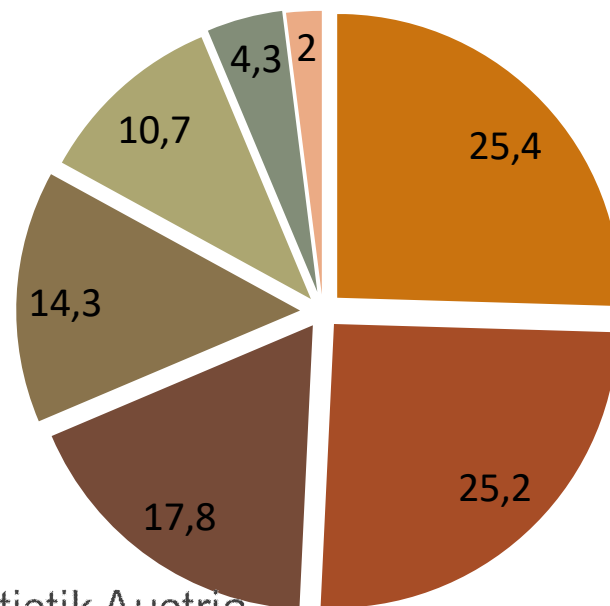
162 287

Ausgaben:

2,5 Mrd.

Stand: 20.01.2017 Statistik Austria

% Verteilung



- 1. Stufe
- 2. Stufe
- 3. Stufe
- 4. Stufe
- 5. Stufe
- 6. Stufe
- 7. Stufe

Antrag

- Pflegegeld wird nur über Antrag gewährt oder erhöht
- Antragstellung bei zuständigen Sozialversicherung (PVA, SVB, SVA, SVAEB, BVA)
Personen ohne Pension, Mitversicherte oder Kinder: PVA
- Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen
- Antrag durch
 - Pflegebedürftigen
 - Familienmitglieder
 - Bevollmächtigte
 - Sachwalter
 - Heimträger

Begutachtung – Information – Rechtliche Garantien

- Der Gutachter, aus welcher Berufsgruppe auch immer, ist abhängig von Informationen über den tatsächlichen Pflegealltag
Kein Gutachten ist besser als die Information, die der Gutachter erhält!
- Informationsquelle: - Pflegebedürftiger (bedingt geeignet: Demenz)
 - Pflegende
 - Pflegedokumentation
- Bei der Begutachtung in stationären Einrichtungen: Pflegepersonal und Pflegedoku
- Bei Pflegebedürftigen, die durch ambulante Dienste betreut sind: Pflegedoku
- Bei Pflegebedürftigen, die von einer 24h Betreuung betreut sind: Information der Betreuungsperson und ev. Doku

Vorbereitung zur Begutachtung

- Gutachter kommen in der Regel innerhalb eines Monats ab Antragstellung – angemeldeter Hausbesuch
- Dies ermöglicht eine Vorbereitung auf die Begutachtung

Anwesenheit einer mit der Pflege **wirklich vertrauten** Person


Befunde und Notizen



Tips

1 – 2 Wochen schriftliches Pflegetagebuch führen

Welche außergewöhnliche Pflegesituation treten auf:

- ❖ Nächtliche Unruhe und Pflegeleistungen
 - ❖ Fluchtverhalten
 - ❖ besondere Inkontinenzprobleme
 - ❖ Gegenwehr, Aggressivität
 - ❖ Dauer (besonders lange) bestimmter Pfleg verrichtungen
 - ❖ Eigen- und Fremdgefährdung
 - ❖ Häufigkeiten der Verrichtungen
 - ❖ Stürze
- 

Arten der Einstufung

Funktionsbezogene Einstufung

Diagnosebezogene Mindesteinstufung

Regelfall (95%)

Ausnahme (5%)

Ermittlung des zeitlichen
Pflegebedarfs

Rollstuhlfahrer
Sehbehinderte

Funktionsbezogene Einstufung

Stufen 1 - 4


Stufe 1	Pflegebedarf mehr als 65 Std. im Monat
Stufe 2	Pflegebedarf mehr als 95 Std. im Monat
Stufe 3	Pflegebedarf mehr als 120 Std. im Monat
Stufe 4	Pflegebedarf mehr als 160 Std. im Monat

Pflegebedarf - Zeitwerte

Tägliche Körperpflege	25 Stunden pro Monat
Zubereitung von Mahlzeiten	30 Stunden pro Monat
Einnehmen von Mahlzeiten	30 Stunden pro Monat
Verrichtung der Notdurft	30 Stunden pro Monat
An- und Auskleiden	20 Stunden pro Monat
Reinigen bei Inkontinenz	20 Stunden pro Monat
Einnahme von Medikamenten	3 Stunden pro Monat
Mobilitätshilfe im engeren Sinn	15 Stunden pro Monat

Pflegebedarf - Fixwerte

Besorgen von Nahrungsmitteln und Medikamenten	10 Stunden pro Monat
Reinigen der Wohnung und pers. Gebrauchsgegenständen	10 Stunden pro Monat
Waschen der Leib- und Bettwäsche	10 Stunden pro Monat
Beheizen der Wohnräume und Besorgen des Heizmaterials	10 Stunden pro Monat
Mobilitätshilfe im weiteren Sinn	10 Stunden pro Monat



Erschwerniszuschlag

Voraussetzung: Vollendetes 15 Lebensjahr

Vorliegen einer: schweren geistigen oder schweren psychischen Beeinträchtigung
insbesondere einer demenziellen Erkrankung

Daraus resultierend: **Pflegeerschwerende Faktoren** der gesamten Pflegesituation, die
sich in Summe als **schwere Verhaltensstörungen** äußern.

Beispiel

▪ Einkaufen	10 Stunden
▪ Wäschewaschen	10 Stunden
▪ Wohnungsreinigung	10 Stunden
▪ Begleitung bei Wegen außer Haus	10 Stunden
▪ Beheizung	10 Stunden
▪ Mahlzeitenzubereitung	30 Stunden
▪ Baden / Duschen	4 Stunden

Pflegebedarf pro Monat

84 Stunden

= Stufe 1

Beispiel

▪ Einkaufen	10 Stunden
▪ Wäschewaschen	10 Stunden
▪ Wohnungsreinigung	10 Stunden
▪ Begleitung bei Wegen außer Haus	10 Stunden
▪ Mahlzeitzubereitung	30 Stunden
▪ Tägliche Körperpflege	25 Stunden
▪ Notdurftverrichtung	30 Stunden
▪ Bewegung innerhalb der Wohnung	15 Stunden

Pflegebedarf pro Monat


140 Stunden

= Stufe 3

Funktionsbezogene Einstufung

Stufen 5 - 7

Stufe 5	Pflegebedarf mehr als 180 Std. im Monat und außergewöhnlicher Pflegeaufwand
Stufe 6	Pflegebedarf mehr als 180 Std. im Monat und zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen Tag / Nacht dauernde Anwesenheit einer PP bei Tag / Nacht wegen Eigen- oder Fremdgefährdung
Stufe 7	Pflegebedarf mehr als 180 Std. im Monat und keine zielgerichteten Bewegungen der 4 Extremitäten




Diagnosebezogene Mindesteinstufung

Ärztliches Gutachten ist erforderlich!

Stufe	Vorraussetzungen	Vorraussetzungen
3	Diagnosen: Querschnittlähmung beidseitige Beinamputation genetische Muskeldystrophie	Hochgradig Sehbehindert
4	zusätzlich zu Stufe 3 Stuhl und Harninkontinenz bzw. Blasen und Mastdarmlähmung	Blinde
5	zusätzlich zu Stufe 3 deutlicher Funktionsausfall der oberen Extremitäten	Taubblinde

Klage

Die Sozialversicherung entscheidet mit **Bescheid**. Erscheint die Einstufung unzutreffend, besteht die Möglichkeit der Klage.

- Klage binnen **3 Monaten** ab Bescheidzustellung
 - Begutachtung durch **neutralen Gerichtssachverständigen** (Hausbesuch)
 - Kein Kostenrisiko (Arbeiterkammer, Jusb,...)
 - Verhandlung bei Gericht
 - Über 50 % der Klagen führen zu höherer Einstufung
- 

Vorgehensweise bei Klage

- I. In schriftlicher Form bei Gericht, beim Arbeits- und Sozialgericht oder bei der Versicherung beantragen.
- II. Oder in mündlicher Form beim Gericht vorsprechen.

Inhalt: - Darstellung des Streitfalles

- Begehren der Stufez.B.: 4
- ev. Beweismittel (Ärztl. Gutachten)
- Beilage einer Kopie des Bescheides

Verfahren in erster Instanz: es besteht kein Vertretungszwang durch einen Juristen



Danke für die Aufmerksamkeit
